

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Julius Walther
Zimmer 505
T: +49(0)421 361 15643
F: +49(0)421 496 15643

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
023-1

Bremen, 23.08.2018

Rundschreiben Nr. 03/2018

Datenschutz bei einer Überprüfung auf Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 25. Mai 2018 gilt die *Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* (Datenschutz-Grundverordnung, kurz: DS-GVO) unmittelbar im Bundesland Bremen. Im Zuge dessen trat u.a. auch das *Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung* (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 in Kraft.

Beide Vorschriften regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten und gelten auch für öffentliche Auftraggeber und spielen bei der Vornahme von Stichprobenkontrollen nach dem *Tariftreue- und Vergabegesetz* (TtVG) eine wesentliche Rolle.

Bei einer Überprüfung eines Auftragnehmers auf Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach dem TtVG werden personenbezogene Daten verarbeitet. Alle Personen am Ort der Auftragsausführung werden zunächst befragt, anschließend werden die Lohn- und Vertragsunterlagen, ggf. auch gewerbe-, steuer- und sozialrechtliche Nachweise eingesehen. Dies gilt auch, soweit es um den Nachweis einer Tätigkeit als selbständig Gewerbetreibender geht. Einzelheiten zur Durchführung solcher Überprüfungen sind der *Richtlinie für die Vornahme von Mindestlohnkontrollen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes* aus dem Jahre 2012¹ zu ent-

¹ Zu Ihrer Information: Es ist geplant, dem Senat noch in dieser Legislaturperiode eine aktualisierte Fassung der Richtlinie zur Befassung und Entscheidung entsprechend § 16 Absatz 5 TtVG vorzulegen.

nehmen, die nebst den Anhängen 1 bis 3 mit dem **Rundschreiben Nr. 04/2012** (abrufbar unter: www.wirtschaft.bremen.de/info/zsks; dort unter: Gliederungspunkt I. Rechtsgrundlagen, Untergliederungspunkt 4. Rundschreiben) versandt wurde.

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der DS-GVO und dem BremDSGVOAG werden die Anhänge 2 und 3 zu dieser Richtlinie erweitert bzw. aktualisiert (siehe dazu die **Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben**). Auch die bei der Auftragsvergabe zu verwendenden Formblätter 231HB bzw. 231HB-EU und 232HB bzw. 232HB-EU wurden um entsprechende Datenschutzhinweise erweitert (siehe dazu die **Anlagen 3 bis 7 zu diesem Rundschreiben**).

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

1. Befragung von Personen

Für die Befragung von Personen wurde ein neuer Befragungsbogen (siehe **Anlage 1 zu diesem Rundschreiben**) konzipiert. Dieser Befragungsbogen setzt die – insbesondere durch die Wiedereinführung der Tariftreue bei Bauaufträgen (siehe dazu in den **Rundschreiben Nr. 02/2016, Nr. 05/2016, Nr. 02/2017, Nr. 04/2017 und Nr. 01/2018**) gestiegenen – Anforderungen an die Erhebung von Informationen u.a. über die Tätigkeit und Qualifizierung der mit dem Auftrag befassten Personen um. **Der bisherige Anhang 2 zu der Richtlinie wird hierdurch in Teilen ersetzt; im Übrigen ist neben dem Befragungsbogen bis zu einer Neufassung auch weiterhin der in Anhang 2 zu der Richtlinie enthaltene Kontrollbericht zu verwenden.**

Für jede zu befragende Person ist ein separates Exemplar des Befragungsbogens zu verwenden. Der Vordruck des Befragungsbogens ist somit vor der Verwendung entsprechend zu vervielfältigen. Die Person ist vor der Befragung auf die Freiwilligkeit der Mitteilung von personenbezogenen Daten hinzuweisen. Musterformulierungen, sowie weitere Hinweise zum Umgang mit dem Befragungsbogen, finden Sie auf dem Vorblatt zum Befragungsbogen. Zum Abschluss der Befragung sind die Auskünfte zu personenbezogenen Daten auf dem dafür vorgesehenen Feld am Ende des Befragungsbogens durch die befragte Person zu quittieren.

2. Aushändigung eines Informationsschreibens im Rahmen der Befragung

Jeder zu befragenden Person ist ein separates Exemplar des Informationsschreibens auszuhändigen (siehe **Anlage 2 zu diesem Rundschreiben**). Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit sie zu Auskünften über personenbezogene Daten bereit ist. Vor der Verwendung und Vervielfältigung des Informationsschreibens sind zunächst am Ende des Informationsschreibens, unter Ziff. III.8 auf Seite 3, die Daten des öffentlichen Auftraggebers bzw., wenn Sie einen Dritten entsprechend Ziff. IV. der Richtlinie mit der Überprüfung beauftragt haben, dessen Daten einzusetzen.

Dieses Informationsschreiben setzt die Anforderungen aus Artikel 13 und 14 DS-GVO an die Aufklärung und Information der betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte um und ersetzt die bisherige, in Anhang 3 zu der Richtlinie enthaltene Fassung. **Das bisherige Informationsschreiben darf ab sofort nicht mehr verwendet werden.**

3. Anforderung und Einsicht von Unterlagen beim Auftragnehmer

Fordern Sie nach einer Befragung beim Auftragnehmer ergänzend notwendige Unterlagen zu den befragten Personen an, sind hierbei aus datenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Schritte zu beachten. Vor der Befragung und in dem ausgehändigten Informationsschreiben wurde die zu befragende Person bereits darauf hingewiesen, dass bei ihrem Arbeitgeber bzw. Vertragspartner erforderlichenfalls weitere notwendige Unterlagen mit ihren personenbezogenen Daten eingeholt werden.

Die Arbeitgeber bzw. Vertragspartner dieser Personen werden in den aktualisierten Formblättern 231HB bzw. 231HB-EU und in den Formblättern 232HB bzw. 232HB-EU (siehe **Anlagen 3 bis 7 zu diesem Rundschreiben**) auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß DS-GVO und BremDSGVOAG hingewiesen. **Ab sofort sind daher ausschließlich die aktualisierten Formblätter zu verwenden.**

Zusätzlich erhalten Sie, wie schon im **Rundschreiben Nr. 01/2018**, das Formblatt 231HB auch als DOCX-Datei. Diese enthält eine separate Unterschriftenzeile und darf im Hinblick auf das Layout verändert und angepasst werden. **Nicht verändert werden darf hingegen der Vertragstext in den Ziff. 1 bis 6.**

Abschließend bitten wir Sie, Folgendes zu beachten: Sofern eine befragte Person kein Informationsschreiben erhalten haben sollte oder sofern zu einer Person ausschließlich beim Auftragnehmer personenbezogene Daten eingeholt werden, ohne diese vorher befragt und informiert zu haben, ist eine Aufklärung und Information dieser Person entsprechend dem Informationsschreiben umgehend nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susann Blaseio

Anlagen:

1. Befragungsbogen
2. Informationsschreiben
3. Formblatt 231HB (Stand August 2018)
4. Formblatt 231HB (Stand August 2018) mit Unterschriftenzeile
5. Formblatt 231HB-EU (Stand August 2018)
6. Formblatt 232HB (Stand August 2018)
7. Formblatt 232HB-EU (Stand August 2018)